

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : 17a

By Ms / ~~Mr~~ : Dr. Sylvia-Yvonne Kaufmann

Status : - Member ~~Alternate~~

Artikel 17a: Die Zusammensetzungen des Rates

(1) Der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" gewährleistet die Kohärenz der Arbeiten des Ministerrates. Er bereitet unter Beteiligung der Kommission die Tagungen des Europäischen Rates vor.

(2) Der Gesetzgebungsrat berät und beschließt gemeinsam mit dem Europäischen Parlament gemäß den Bestimmungen der Verfassung über die europäischen Gesetze und die europäischen Rahmengesetze. Entsprechend der Tagesordnung kann der Vertreter jedes Landes auf Ministerienebene von einem oder gegebenenfalls zwei Fachvertretern auf Ministerienebene unterstützt werden.

(3) Der Rat "Auswärtige Angelegenheiten" formuliert die Außenpolitik der Union gemäß den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und gewährleistet die Kohärenz ihres Handelns. Den Vorsitz führt der ~~Minister für auswärtige Angelegenheiten~~ **Außenminister** der Union.

~~(4) Der Rat tritt außerdem in der Zusammensetzung des Rates "Wirtschaft und Finanzen" und des Rates "Justiz und Sicherheit" zusammen.~~

(5) ~~Der Rat~~ **Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 kann der Rat** kann in der Zusammensetzung "Allgemeine Angelegenheiten" beschließen, dass der Rat in anderen Zusammensetzungen zusammentritt.

(6) **Der Vorsitz im Rat wird von den Mitgliedstaaten nacheinander für jeweils einen bestimmten Zeitraum wahrgenommen; der Modus, die Dauer und die Reihenfolge werden vom Europäischen Rat beschlossen.** Der Europäische Rat kann ~~durch Konsens~~ beschließen, dass der Vorsitz in einer Zusammensetzung des ~~Ministerrates~~ **Rates** mit Ausnahme der Zusammensetzung "Allgemeine Angelegenheiten" für die Dauer von mindestens einem Jahr von einem Mitgliedstaat wahrgenommen wird, wobei das politische und geografische Gleichgewicht in Europa und die Verschiedenheit aller Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.

Explanation (if any) :

Absatz 6 Satz 1:

Bevor die Möglichkeit von Ausnahmen vom Rotationsprinzip geregelt werden, sollte zum besseren Verständnis zunächst der Grundsatz selbst normiert werden. Der Regelungsvorschlag greift im wesentlichen die Formulierung aus Artikel 203 EG-Vertrag auf.

Absatz 6 Satz 2:

Die Einfügung "im Konsens" ist angesichts der Regelung des Art. 16 Abs. 4 des Verfassungsvertrages überflüssig.